



LBV | Postfach 1380 | 91157 Hilpoltstein

An die
Bayerische Staatskanzlei
Abt. Gesetzgebung und Recht (BII)
Franz-Josef-Strauß-Ring 1

80539 München

Per Mail

Landesgeschäftsstelle

Eisvogelweg 1
91161 Hilpoltstein
Telefon: 09174 / 47 75 7029
Telefax: 09174 / 47 75 70 75
info@lbv.de | www.lbv.de

Helmut Beran

Geschäftsführer
Naturschutzpolitik
E-Mail: helmut.beran@lbv.de

11.08.2025

AZ BII6-1356-1-380

**Viertes Modernisierungsgesetz Bayern
Stellungnahme LBV (Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V) zum
Gesetzentwurf der Bayerischen Staatsregierung im Rahmen der Verbändeanhörung**

Sehr geehrter Herr Hirschberg, sehr geehrte Damen und Herren,

der LBV bedankt sich für die Anhörung im o.a. Gesetzgebungsverfahren und gibt dazu folgende Stellungnahme ab:

Vorbemerkung

Es entsteht der Eindruck, dass durch die geplante Änderung einer Vielzahl von Gesetzten im 4. Modernisierungsgesetz gezielt eine Unübersichtlichkeit geschaffen wird, in der kleinere, aber gravierende Gesetzesänderungen übersehen werden, z. Bsp. die Änderung im Bayerischen Naturschutzgesetz.

§ 15 Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes

Der LBV kritisiert aufs Schärfste die geplante Aufhebung der Art. 3a. und Art. 19, Abs. 3. Die geplante Aufhebung stellt einen Frontalangriff auf zentrale Ziele des Volksbegehrens „Rettet die Bienen“ dar. Der LBV kündigt bereits heute an, dass die Aufhebung von Art. 3a und Art. 19, Abs.3 nicht hinnehmen wird.

Landesbund für Vogel und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV)
Verband für Arten- und Biotopschutz
Vorsitzender: Dr. Norbert Schäffer
Sitz: Hilpoltstein

Gemeinnütziger, nach §63 BnatSchG
anerkannter Naturschutzverband
Amtsgericht Nürnberg
VR 20103
USt-Nr.: DE 188861816
(§27a Umsatzsteuergesetz)

Sparkasse Mittelfranken Süd
IBAN: DE47 7645 0000 0240 0118 33
BIC: BYLADEM1SR3
Raiffeisenbank am Rothsee eG
IBAN: DE89 7646 1485 0000 0590 05
BIC: GENODEF1HPN



Der LBV ist NABU-Partner Bayern

Es ist auffällig, dass mit Wegfallen der Berichte zum Ökolandbau und zum Biotopverbund zwei zentrale Bereiche des Volksbegehrens betroffen sind, in denen auch 6 Jahre nach der Annahme des Volksbegehrens durch den Bayerischen Landtag noch erhebliche Umsetzungsdefizite bestehen.

Der Bericht zur Lage der Natur ist essentiell, um einen Überblick über den aktuellen Stand und die Entwicklung der biologischen Vielfalt in Bayern zu erhalten.

Es entsteht der Eindruck, das mit dem Streichen der Berichte vor allem das Versagen der Staatsregierung bei der Umsetzung des Volksbegehrens und beim Erhalt der Biologischen Vielfalt in Bayern kaschiert werden.

Wenn diese Berichte zukünftig nicht mehr erstellt werden, ist eine Überprüfung der Erreichung der Ziele des Volksbegehrens und des Zustands der Biologischen Vielfalt in Bayern nicht mehr möglich.

Der LBV lehnt die geplante Streichung der Art. 3a. und Art. 19, Abs. 3. Bayrisches Naturschutzgesetz entschieden ab.

§ 7 Änderung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes

1. Zielabweichungsverfahren

Das Verfahren zur Abweichung von einem landesplanerischen Ziel soll vereinfacht werden, dadurch werden Zielabweichungen erleichtert und die Steuerungsfunktion der Landesplanung geschwächt bzw. aufgehoben, was zu einem Wildwuchs in der Landesentwicklung führt.

Die zuständigen Fachbehörden (Umweltministerium beim Landesentwicklungsplan, Höhere Naturschutzbehörden beim Regionalplan) sollen zukünftig einer Zielabweichung nicht mehr zustimmen müssen, sondern sie werden nur noch angehört.

Wenn Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist, soll die Abweichung genehmigt werden. Damit besteht regelmäßig ein Rechtsanspruch auf Genehmigung.

Die Formulierung „Grundzüge der Planung“ ist ein extrem schwammiger Begriff, der nicht Anhand objektiver Kriterien geprüft werden und je nach Bedarf ausgelegt werden kann.

Besonders kritisch ist zu sehen, dass einen Antrag auf Zielabweichung zukünftig nicht nur öffentliche Stellen bzw. privatrechtliche Organisationsformen der öffentlichen Hand stellen können, sondern alle Privatpersonen, die an Ziele der Landesplanung gebunden sind, wie etwa Kies- und Sandabbauunternehmen, Betreiber von Windkraftanlagen, sonstige private Investoren von Bauprojekten

Das bedeutet in der Praxis, dass z. B. bei einer Erweiterung eines Rohstoffabbaus, wenn dieser außerhalb eines Vorranggebietes erfolgen soll, in dem lt. Regionalplan kein Abbau möglich ist, der Antragsteller eine Zielabweichung beantragen kann. Dann kann zukünftig das Bergamt ohne Zustimmung der Fachbehörden (Naturschutz, Wasserwirtschaft) diese Erweiterung genehmigen kann. Gleiches gilt auch beim Thema Anbindegebot

Dies ist ein weiteres Beispiel, wie unter dem Deckmantel Bürokratieabbau Beteiligungsrechte, in diesem Fall von Fachbehörden, ausgehebelt und Umweltstandards in Verfahren abgebaut werden.

2. Landesplanungsbeirat

Der Kreis der Mitglieder des Landesplanungsbeirates soll zukünftig nicht mehr durch Gesetz vorgegeben werden, sondern wird ausschließlich durch Rechtsverordnung vom zuständigen Ministerium bestimmt.

Mit dieser Regelung können zukünftig unerwünschte Mitglieder im Landesplanungsbeirat ausgeschlossen werden, weil im Gegensatz zu einer gesetzlichen Regelung bei der der Landtag beschließen muss, zukünftig alleine das zuständige Ministerium entscheiden kann

3. Regionalpläne

Der Inhalt von Regionalplänen wird weniger streng vom Gesetz vorgegeben. Dies kann dazu führen, dass bestimmte Bereiche zukünftig nicht mehr über die Regionalplanung geregelt werden (Kann-Funktion) D. h., die Regionalpläne und damit auch die überörtlichen landesplanerischen Bindungen werden ausgedünnt, die großräumige Steuerung der Landnutzung über die Regionalpläne wird dadurch entscheidend geschwächt.

Der LBV lehnt daher die geplanten Änderungen im Landesplanungsgesetz für die Bereiche Zielabweichungsverfahren, Landesplanungsbeirat und Regionalpläne entschieden ab.

§ 25 Änderung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes

Die geplante Streichung von Art. 9 Klimaschutzgesetz (Klimabericht) ist die Bankrotterklärung der Bayerischen Klimaschutzpolitik.

Es entsteht der Eindruck, das mit dem Streichen vor allem das Versagen der Staatsregierung beim Klimaschutz kaschiert werden. Ohne Klimabericht ist eine Überprüfung der Minderung von Treibhausgasen sowie der Umsetzung von Maßnahmen zum Klimaschutz nur noch bedingt möglich. Damit entfällt auch eine wichtige Kontrollfunktion für Öffentlichkeit und Verbände.

Der LBV lehnt die Streichung des Art. 9 Klimaschutzgesetz entschieden ab.

Gesamtbewertung

Die Änderungen im Naturschutz-, Landesplanungs- und Klimaschutzrecht summieren sich zu einer systematischen Schwächung von Umweltvorsorge, Kontroll- und Beteiligungsrechten. Unter dem Vorwand des Bürokratieabbaus werden zentrale Schutzmechanismen ausgehöhlt.

Forderungen des LBV

1. Beibehaltung aller Berichtspflichten nach BayNatSchG und BayKlimaschutzG in bisheriger Form.
2. Keine Schwächung der Fachbehördenbeteiligung bei Zielabweichungsverfahren und Beibehaltung des bisherigen restriktiven Antragsrechts.
3. Gesetzliche Festschreibung der Zusammensetzung des Landesplanungsbeirats, um eine ausgewogene Vertretung sicherzustellen.
4. Verbindliche Vorgaben für Regionalpläne zur Sicherung großräumiger Naturschutz-, Biotopverbund- und Klimaanpassungsziele.
5. Transparenz und Rechenschaftspflicht gegenüber Öffentlichkeit, Landtag und EU durch Erhalt aller Monitoring- und Berichtsinstrumente.

Mit freundlichen Grüßen



Helmut Beran
Dipl.-Biol.
Geschäftsführer
Naturschutzpolitik